

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Januar-Februar 2017

Ausgegeben zu Berlin am 17.02.2017

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

II-07 DIN 18008 – Die neue Norm für Glas im Bauwesen

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Thorsten Weimar

21. Februar 2017 | 10 bis 18 Uhr
im Haus der Baukammer

Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €
Studenten 5 €

I-11 Chancen und Risiken der PartmbB aus rechtlicher Sicht

Rechtsanwalt Bernd RA Neumeier

22. Februar 2017 | 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer

Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
Studenten 5 €

I-12 Neues Vergaberecht

Rechtsanwältin Sabine Frfr. von Berchem

23. Februar 2017 | 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer

Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
Studenten 5 €

I-13 Die baubegleitende Qualitätsüberwachung – weniger Kontrollinstrument, vielmehr Hilfestellung für alle Baubeteiligten, Teil 2: Die praktische Durchführung

Dipl.-Ing. (FH) Newen Arndt

28. Februar 2017 | 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer

Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
Studenten 5 €

ausgebucht

II-08 Spannbeton-Fertigdecken für den Geschosswohnungsbau

Dipl.-Ing. Andreas Palla, Dipl.-Ing. Arch. Hartmut Fach,
DW Systembau GmbH und Tragwerksplaner
aus Berliner Ingenieurbüro

2. März 2017 | 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer

Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
Studenten 5 €

II-09 Sanierung von Denkmalobjekten

Dipl.-Ing. Bodo Appel

7. März 2017 | 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer

Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
Studenten 5 €

I-14 Objektplanung für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke nach HOAI

Rechtsanwalt Ralf Kemper
KNH Rechtsanwälte, Berlin

9. März 2017 | 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer

Gebühr: Mitglieder 5 €, Nichtmitglieder 35 €
Studenten 5 €

I-15 Risikobewertung gemäß EG-Maschinenrichtlinie 2006/42EG

Dipl.-Ing. Michael Loerzer
Globalnorm GmbH Berlin

16. März 2017 | 14 bis 18 Uhr
im Haus der Baukammer

Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 40 €
Studenten 5 €

I-16 Nachtrag des Planers – Umgang mit Änderungen der Planungsaufgabe, vor und nach der Werkvertragsreform 2017

Rechtsanwalt Michael Lenke
Mediator und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

21. März 2017 | 14 bis 18 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 40 €
Studenten 5 €

ausgebucht

II-15 Neuerungen im Brandschutz

Dipl.-Ing. Matthias Thiemann
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz,
hppberlin

23. März 2017 | 17 bis 19 Uhr
im Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €
Studenten 5 €

ausgebucht

INFORMATIONEN

■ **Novellierte Berliner Bauordnung ab 01.01.2017 in Kraft!**

Die Bauordnung für Berlin (BauO Bln) ist seit 01.01.2017 in Kraft. Bitte beachten Sie, dass ab 01.01.2017 gemäß § 66 BauO Bln eine gesetzliche Liste der Tragwerksplaner bei der Baukammer Berlin geführt wird.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin:

Marion Engling, Tel.: 030 - 797 443 13.

■ **Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer DL-InfoV**

Aus gegebenen Anlass erinnern wir an Ihre Pflichten gem. DL-InfoV:

„§ 2 Stets zur Verfügung zu stellende Informationen

(1) Unbeschadet weitergehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften muss ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

1. seinen Familien- und Vornamen, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die Firma unter Angabe der Rechtsform,
2. die Anschrift seiner Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer,
3. falls er in ein solches eingetragen ist, das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister unter Angabe des Registergerichts und der Registernummer,
4. bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle,
5. falls er eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzt, die Nummer,
6. falls die Dienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22) erbracht wird, die gesetzliche Berufsbezeichnung, den Staat, in dem sie verliehen wurde und, falls er einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, deren oder dessen Namen,

7. die von ihm gegebenenfalls verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen,
8. von ihm gegebenenfalls verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand,
9. gegebenenfalls bestehende Garantien, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen,
10. die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben,
11. falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich.

(2) Der Dienstleistungserbringer hat die in Absatz 1 genannten Informationen wahlweise

1. dem Dienstleistungsempfänger von sich aus mitzuteilen,
2. am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsschlusses so vorzuhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind,
3. dem Dienstleistungsempfänger über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich zu machen oder
4. in alle von ihm dem Dienstleistungsempfänger zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufzunehmen.“

Quelle: BMJV

■ **Finanzielle Entlastung bei Doppelmitgliedschaft in IHK und Baukammer Berlin**

Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben, werden mit einem Zehntel ihres Gewerbeertrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt.

Sollten Sie bisher noch nicht in den Genuss des ermäßigten IHK-Beitrags aufgrund Ihrer Mitgliedschaft und der Ihrer Mitgesellschafter in der Baukammer Berlin gekommen sein, raten wir Ihnen, sich möglichst zeitnah mit der IHK in Verbindung zu setzen, diese über Ihre Mitgliedschaft und Ihre Beitragsentrichtung in der Baukammer Berlin zu informieren und eine entsprechende Berücksichtigung bei der Bemessung des IHK-Beitrags zu beantragen.

Quelle: § 3 IHK-Gesetz

■ **Umfrage zu Honorarstundensätzen**

Der Vertragsausschuss der Baukammer Berlin bittet um Unterstützung. Es geht um Angaben zu erzielten Stundensätzen

für Auftragnehmer, Ingenieure/Architekten als Mitarbeiter und sonstigen technischen Mitarbeitern bei öffentlichen und nicht-öffentlichen/privaten Auftraggebern/Bauträgern. Ziel ist die Durchsetzung auskömmlicher Stundensätze bei öffentlichen Auftraggebern. Angaben können gern per E-Mail an die Geschäftsstelle der Baukammer (info@baukammerberlin.de) bis Ende März 2017 gesendet werden, die selbstverständlich vertraulich behandelt werden.
Vertragsausschuss der Baukammer Berlin

■ Mobil verfügbare Internetseite der Baukammer

Seit einiger Zeit steht für die mobile Nutzung der Internetseite der Baukammer eine speziell aufbereitete Version zur Verfügung, bei der besonders Schriftgrößen und Bildschirmgestaltung auf diese Anwendung zugeschnitten sind. Abschnitte, die für einen mobilen Aufruf geeignet sind, müssen weiterhin in der Vollversion aufgerufen werden. Darunter fällt beispielsweise die Änderung der Mitgliedsdaten. Besonders empfehlenswert für die mobile Nutzung sind die Abschnitte: Fort- und Weiterbildung mit Terminangaben, aktuelle Informationen und Stellenmarkt. Der Aufruf der mobilen Version kann von mobilen Geräten mit der allgemein gültigen Internetadresse www.baukammerberlin.de erfolgen, da das System über die Absendererkennung automatisch die richtige Zuordnung vornimmt. Eine Anleitung zur Platzierung des Internetaufrufes auf der Startseite des Smartphones finden Sie unter:
<http://www.baukammerberlin.de/veroeffentlichungen/aktuelles/#2016>.

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dipl.-Ing. (FH) Joachim Becker	4
FM	Dipl.-Ing. (FH) Reiko Händler	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Ingo Hüneburg	4
PM	Dipl.-Ing. (FH) Jörg Koenigsdorff	4
FM	Dr.-Ing. Jan Mittelstädt	1, 6
PM	B.A. Olga Patzer	6
PM	Dipl.-Ing. Markus Seibt	4, 6
FM	M.Eng. Dipl.-Ing. (FH) Sven Weilacher	6
PM	Dipl.-Ing. Thorsten Zell	1

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
FM = Freiwilliges Mitglied, BI=Beratender Ingenieur

■ Änderung der Baugebührenordnung

Aus der Sitzung des Senats am 10.01.2017:
Auf Vorlage der Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen, Katrin Lomscher, hat der Senat in seiner Sitzung die Dritte Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung erlassen.
Mit dieser Änderung wird die Baugebührenordnung an das geänderte Verfahren zur Anerkennung von Prüflingenieurinnen und Prüflingenieuren nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung angepasst. Außerdem werden Gebühren für Verwaltungsverfahren im Bereich der Marktüberwachung europäisch harmonisierter Bauprodukte eingeführt.
Senatorin Lomscher: „Durch die beschlossenen Änderungen wird das neue Anerkennungsverfahren für Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure in die Baugebührenordnung

übertragen und werden die Anerkennungsbedingungen in den Ländern Berlin und Brandenburg vereinheitlicht. Außerdem werden im Bereich der Marktüberwachung europäisch harmonisierter Bauprodukte europarechtliche Regelungen konsequent bis in das Gebührenrecht umgesetzt.“
Quelle: Presse- u. Informationsamt des Landes Berlin

■ Die Berliner Stadtbaumkampagne pflanzt weiter – unterstützen auch Sie Berliner Straßenbäume!

Berlin ist eine der grünen Metropolen der Welt, und das soll auch so bleiben. Großen Anteil daran haben die derzeit rund 440.000 Straßenbäume, die auf vielfältige Weise zur hohen Lebensqualität in unserer Stadt beitragen: Sie spenden Schatten, senken die Temperatur, schützen vor Wind, produzieren lebensnotwendigen Sauerstoff, filtern Schadstoffe aus der Luft und verschönern unsere Umwelt. In den vergangenen Jahren haben Krankheiten, Überalterung, Schädlingsbefall sowie Verletzungen dazu geführt, dass viele der Berliner Straßenbäume gefällt werden mussten. Ein Teil dieser Bäume konnte bislang aufgrund knapper Finanzmittel nicht nachgepflanzt werden. Das bedeutet gewaltige Lücken im Stadtbild und einen Verlust an Lebensqualität für uns alle. Um diese Lücken möglichst schnell zu schließen, hat der Berliner Senat gemeinsam mit den Bezirken die Kampagne „Stadtbaume für Berlin“ ins Leben gerufen. Ziel der Stadtbaumkampagne ist die Pflanzung von zusätzlichen Straßenbäumen mit Hilfe von Spenden. Bis jetzt konnten wir insgesamt fast 6.000 zusätzliche Straßenbäume im Rahmen dieser Kampagne pflanzen. Wie viele Bäume aber insgesamt gepflanzt werden können, hängt von der Spendenbereitschaft der Berliner Bevölkerung und auch der Berliner Unternehmen ab. Auch Sie haben die Möglichkeit, mit einer Spende den Berliner Straßenbaumbestand zu unterstützen.

Neben dem positiven Aspekt für den Baumbestand haben Sie einen Imagegewinn für Ihr Unternehmen: Sie setzen ein nachhaltiges und sichtbares Zeichen für das Berliner Grün. Sie werben auf charmante Art für Ihr Unternehmen und zeigen, dass Ihnen unsere Stadt am Herzen liegt. Um einen Straßenbaum zu pflanzen und in den ersten Jahren zu pflegen, sind rund 1.200 Euro erforderlich. Gehen 500 Euro als Spende ein, gibt das Land Berlin den Rest dazu. Wer mindestens 500 Euro spendet, kann sich den künftigen Standort seines Baumes im Internet anhand einer Karte oder mit Hilfe von Listen aussuchen. Natürlich kann die Kampagne auch generell mit einer Spende für einen bestimmten Bezirk oder ganz allgemein für Berlin unterstützt werden. Ein individuelles Baumschild – soweit erwünscht – weist die Spenderin bzw. den Spender aus.
Weitere Infos unter: www.berlin.de/stadtbaum
Quelle: Senator Geisel, SenStadtUm, vom 23.11.16

■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter:
www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2016 zur Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten

Die Umstellung der ZTV-ING auf die europäischen Regelungen der Eurocodes machte eine Angleichung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING) erforderlich. Das BMVI hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2016 vom 22.12.2016 die Obersten Straßenbaubehörden der Länder gebeten, das aktualisierte Merkblatt der Bauüberwachung von Ingenieurbauten im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen zu Grunde zu legen. Das Merkblatt ist abrufbar unter:

<http://www.bast.de/DE/Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke/Baudurchfuehrung/M-BUE-ING.html?nn=613324>

Quelle: BlnGK Rundschreiben Straßenbau BMVI 10.01.17

■ Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 01/2017 zur Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten

Ferner hat das BMVI mit Rundschreiben 01/2017 vom 03.01.2017 die Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten zur Anwendung empfohlen. Diese sind derzeit noch nicht auf den Internetseiten der BAST veröffentlicht, werden jedoch in Kürze in der Rubrik „RAB-ING“ zur Verfügung stehen:

http://www.bast.de/DE/Ingenieurbau/Publikationen/Regelwerke/Regelwerke_node.html

Quelle: BlnGK Rundschreiben Straßenbau BMVI 10.01.17

■ Das Erstarken der Marke „Diplom-Ingenieur“

Immer mehr Unis und Institutionen fordern die Wiederbelebung des immer noch international reputierten Abschlussgrades Diplom-Ingenieur. Zuletzt die Forschungsvereinigung Baustatik-Baupraxis in ihrem Positionspapier vom 25.10.2016 und davor die TU Ilmenau. Die TU Dresden, die Ecole Nationale des Ponts, und das Wissenschaftsministerium Mecklenburg Vorpommern haben seit jeher am Diplom-Ingenieur festgehalten. Das gilt auch für die Bundesingenieurkammer. Warum auch nicht? Der Abschlussgrad widerspricht nicht den Zielen der Bologna-Reform, die für eine flächendeckende Einführung von Bachelor- und Masterabschlussgraden verantwortlich zeichnet. Das Dilemma: Die Studenten wissen nicht mehr, ob sie mit ihren „nichtssagenden akademischen Graden Bachelor und Master“ überhaupt noch „Ingenieure“ sind – wie das Deutsche Ingenieurblatt in der aktuellen Ausgabe zu recht schreibt (Ausgabe 12/2016, Seite 54). Warum also dieses vermeidbare und selbstgemachte Problem nicht dadurch lösen, dass der Diplom-Ingenieur wieder in den Abschlussurkunden verliehen wird – mit dem Zusatz, dass er ein Äquivalent zum Masterabschluss ist? Damit würde das Markenzeichen „Diplom-Ingenieur“ als „Made in Germany“ gestärkt und vielleicht ganz nebenbei der viel beklagten Verwässerung und Schwächung unserer Abschlussniveaus begegnet. Denn: Warum sollten wir in einem Land, das als Rohstoff hauptsächlich über seine Bildung verfügt und welches in der Welt als Land der Ingenieure einen Ruf zu verlieren hat, warum sollten wir ohne Not die identitätsstiftende Marke „Diplom-Ingenieur“ abschaffen, notiert das Deutsche Ingenieurblatt. Richtig, denn nicht zuletzt das hülflose Absolvieren, sich im internationalen Wettbewerb mit einem Alleinstellungsmerkmal durchzusetzen – dem Diplom-Ingenieur.

verantwortlich: Dr. Peter Traichel

■ Umfrage zeigt: Hochschullehrer unzufrieden mit Bologna-Prozess

Das Institut für Demoskopie Allensbach hat im Auftrag des Deutschen Hochschulverbandes eine Umfrage unter rund 1.000 Professoren und anderen Wissenschaftlern durchgeführt, deren Ergebnisse nunmehr vorliegen. Die Reformen der letzten eineinhalb Jahrzehnte werden von den Hochschullehrern überwiegend negativ beurteilt. Geradezu vernichtend ist das Urteil über den Bologna-Prozess. 79 Prozent der Professoren sind der Ansicht, der Bologna-Prozess habe zu mehr Bürokratie an den Hochschulen geführt, 72 Prozent sagen, die Lehre sei unflexibler geworden, 62 Prozent, er führe dazu, dass die Studenten kein selbstständiges Denken ausbilden könnten. Dass Bologna Auslandsaufenthalte erleichtere, meinen dagegen nur 25 Prozent, eine bessere internationale Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse stellen gerade 18 Prozent fest, dass die Absolventen besser in den Arbeitsmarkt integriert werden können, glauben 11 Prozent. Es ist offensichtlich, dass die Bologna-Reform aus Sicht der großen Mehrheit der Hochschullehrer gescheitert ist.

Quelle: IK Sachsen ingletter Nr. 1/17

■ Bundestag beschließt Umsetzung des Bundesverkehrswegeplans 2030

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Dezember mit den drei Ausbaugesetzen Straße, Schiene und Wasserstraße die Umsetzung des von Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt im August vorgelegten neuen Bundesverkehrswegeplans 2030 beschlossen. In den nächsten 15 Jahren sollen über 1.000 Verkehrsprojekte in ganz Deutschland umgesetzt oder begonnen werden, mit einem Gesamtvolumen von mehr als 270 Milliarden EUR. Rund 70 Prozent der Mittel fließen in Erhalt und Modernisierung der Netze.

Quelle: IK Sachsen ingletter Nr. 24/16

■ Aktueller Stand zur Umsetzung des Musteringengesetzes

Die 59. Bundesingenieurkammerversammlung hat sich auf eine gemeinsame Fassung der Vorschläge für die Überarbeitung des Musteringengesetzes verständigt. Jedoch konnten sich die meisten Länder nicht auf einen MINT-Anteil von mindestens 70 Prozent (als Voraussetzung für die Berufsbezeichnung „Ingenieur“) einigen, sondern befürworteten die Formulierung „überwiegend“. Dies widerspricht jedoch der Absicht, eine länder einheitliche gesetzliche Regelung zu schaffen. Auch droht damit eine weitere Degradierung der deutschen Ingenieurausbildung im EU-weiten Vergleich. Die Bundesingenieurkammer hat zugesagt, dieser (Fehl-)Entwicklung entgegenzutreten. Auch die Ingenieurkammer Sachsen setzt sich nach wie vor für einen gesetzlich klar definierten MINT-Anteil von 70 Prozent (idealerweise 80 Prozent) ein.

Quelle: IK Sachsen ingletter Nr. 25

■ Umfrageergebnis: Ingenieure in Deutschland weiterhin sehr gefragt

Ingenieur- und Architekturbüros rechnen mit einer guten Auftragslage. Dies ergab eine Umfrage zur wirtschaftlichen Situation der Ingenieure und Architekten, die am 24. November 2016 im Rahmen der AHO-Herbsttagung in Berlin vorgestellt wurde. So gehen im Bereich der angestellten In-

genieure und Architekten mehr als die Hälfte der befragten Büros (53,2 Prozent) von einem gesteigerten Personalbedarf im kommenden Jahr aus. Auch für technische Mitarbeiter nehmen 341 Prozent der Befragten einen zusätzlichen Personalbedarf an. Ein Viertel gibt an, im Bereich der freien Mitarbeiter ebenfalls zusätzliche Stellen schaffen zu wollen. An der Umfrage hatten sich insgesamt 504 Ingenieur- und Architekturbüros beteiligt.

Quelle: BInGK

■ **Ingenieurpreis des Deutschen Stahlbaues entschieden**

Der von bauforumstahl zum dritten Mal in Zusammenarbeit mit der Bundesingenieurkammer als ideellem Partner online ausgelobte „Ingenieurpreis des Deutschen Stahlbaues“ zeigt wieder eine breite Palette von Ingenieurleistungen:

Der Ingenieurpreis in der Kategorie Hochbau geht an Prof. Dr.-Ing. Martin Speth (DREWES+SPETH) und Dipl.-Ing. Christian Rathmann (Bünemann & Kollegen GmbH) für die Sartorius Produktionshalle für Laborinstrumente. In der Kategorie Brückenbau gewinnt Andreas Keil von Schlaich Bergermann partner für die Konstruktion und Fertigung der Allerbrücke. Außer den beiden Preisen gibt es fünf Auszeichnungen in diesem Jahr.

Die Preisverleihung fand anlässlich der Messe BAU 2017 in München am 17.01.2017 statt. Außerdem werden die siegreichen Projekte in die Wanderausstellung zu den besten Objekten der Stahl-Wettbewerbe 2016/17 aufgenommen, die insbesondere an Hochschulen zu sehen ist.

Quelle: bauforumstahl 04.01.17

■ **Deutscher Ingenieurpreis Straße und Verkehr 2017 ausgelobt**

Im kommenden Jahr wird zum dritten Mal der „Deutsche Ingenieurpreis Straße und Verkehr“ verliehen. Auslober ist die Bundesvereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure (BSVI). Die Schirmherrschaft hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) inne.

Quelle: IK Sachsen ingletter Nr. 25

■ **Baugewerbe: Weiterhin Nein zu „Blauer Plakette“**

„Auch der neue Vorstoß des Bundesbauministeriums im Wege einer Verordnung, Dieselfahrzeugen die Einfahrt in die Innenstädte zu verbieten, belastet die Bauwirtschaft und verhindert den dringend benötigten Wohnungsbau in den Ballungsgebieten.“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe zum jüngsten Vorstoß aus dem Hause Hendricks.

Pakleppa weiter: „Auch der Vorschlag, dass Fahrzeuge nur mit geraden bzw. ungeraden Nummernschildern an bestimmten Tagen fahren dürfen, greift zu kurz. Wir unterstützen daher den Verkehrsminister in seiner ablehnenden Haltung.“ Betroffen von einer solchen Regelung wären nicht nur Baufahrzeuge und LKW, sondern auch (kleinere) Lieferwagen, Kleinbusse und weitere Pkw, die Bauunternehmen ihren Mitarbeitern für deren Arbeit zur Verfügung stellen. „Die Bauwirtschaft hat rund 1,2 Mio. Fahrzeuge, davon werden 91 Prozent mit Diesel angetrieben. Ein schneller Umtausch oder eine Umrüstung der gesamten Fahrzeugflotte kommt auch aus ökonomischen und auch technischen Gründen für die Unternehmen nicht in Frage,“ sagte Pakleppa. „Es kann nicht sein, dass die Politik Maßnahmen beschließt, die für

einige Branchen nicht umsetzbar sind. Es gibt schlichtweg kaum Baumaschinen mit Benzin- bzw. Elektroantrieb. Wie sollen unsere Unternehmen bauen?“ Richtig lösen lässt sich das Problem nur mit einer neuen Generation von Fahrzeugen und Maschinen mit schadstoffarmen Motoren.

„Wir sehen die Notwendigkeit, für die Reinhaltung der Luft zu sorgen, und unterstützen das auch, aber bitte mit Augenmaß. Sinnvoller wäre es, sich zunächst einmal auf regelmäßig in den Innenstädten verkehrende Fahrzeuge zu konzentrieren. Hier ist die öffentliche Hand gefordert, zunächst einmal ihre Fuhrparks umzurüsten. Denn diese tragen einen ganz wesentlichen Teil zur Stickoxidbelastung in den Innenstädten bei.“, erklärte Pakleppa. Der ZDB-Hauptgeschäftsführer verwies darüber hinaus auf den photokatalytischen Baustoff Titandioxid. Dessen Pigmente können nicht nur einem speziellen Betonsteinpflaster beigemischt werden, sondern auch Asphalt und Beton. Diese sorgen dann dafür, dass Stickoxide vom Sonnenlicht schnell abgebaut werden. Da diese Beschichtungen in Deutschland noch nicht zur Regelbauweise gehören, werden sie noch nicht eingesetzt.

Quelle: ZDB Zentralverband Dt. Baugewerbe 28.12.16

■ **Baugewerbe fordert Wiedereinführung des Meisterbriefs**

„Wir treten für den Erhalt des Meisterbriefs als Zulassungsvoraussetzung im Handwerk ein und fordern daher die Wiedereinführung des Meisterbriefs im Fliesen-, Estrichleger- sowie Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk.“ Mit diesen klaren Worten begrüßte Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, die Forderung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT) nach einer Wiedereinführung der Meisterpflicht.

Pakleppa weiter: „Im Jahr 2004 trat die Änderung der Handwerksordnung in Kraft. Seither hat sich die Situation in den betroffenen Handwerken deutlich verschlechtert. Bei den Fliesenlegern beispielsweise stieg die Zahl der Betriebe von 12.000 im Jahr 2004 auf nun rd. 72.000 Betriebe an; größtenteils Ein-Mann-Betriebe oder Solo-Selbstständige, darunter viele aus Süd- und Osteuropa. Obwohl die Zahl der Betriebe so deutlich angestiegen ist, werden nun 50 % Lehrlinge weniger ausgebildet und die Zahl der Meisterschüler ging seit 2004 sogar um rd. 80 % zurück. Ohne Meister aber können auch keine jungen Menschen mehr ausgebildet werden. So gehen Kenntnisse und Fertigkeiten verloren.“ Diese Entwicklung führt zu erheblichen Qualitätsverlusten in den betroffenen Handwerken, den Schaden haben am Ende aber auch die Verbraucher. Da gerade viele Ein-Mann-Betriebe nicht lange auf dem Markt sind, bleiben die Bauherren auf den Kosten der Beseitigung der Schäden sitzen, die durch nicht fachgerechte Arbeiten entstanden sind.

Pakleppa weist weiter darauf hin, dass die Meisterfreiheit auch ein Einfallstor für Scheinselbstständigkeit, Illegalität und Schwarzarbeit auf deutschen Baustellen geworden ist. Denn viele Scheinselbstständige würden sich in meisterfreien Handwerken anmelden und als Ein-Mann-Betriebe auf deutschen Baustellen auftreten. „Für diese Scheinselbstständigen gelten weder der Tarif- noch der Mindestlohn, und für sie werden auch keine Sozialabgaben bezahlt. Hierdurch sind gesetzes- und tarifkonforme Betriebe und deren Arbeitnehmer in ihrer Existenz gefährdet.“

Vor diesem Hintergrund gibt es nur einen Weg aus der Misere, nämlich die Wiedereinführung der Meisterpflicht in allen Bauhandwerken. „Der Meisterbrief sichert eine gute und

qualifizierte Ausbildung für den Nachwuchs, schützt die Verbraucher und ist gelebte Mittelstandspolitik. Daher wird die Forderung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU, den Meisterbrief in den zulassungsfreien Handwerken wieder einzuführen, ausdrücklich begrüßt. Zu hoffen ist, dass diese Forderung Eingang in die Wahlprogramme für die Bundestagswahl 2017 findet“, so Pakleppa abschließend.

Quelle: IBR September 2016

■ **Baugewerbe: Loewenstein fordert Nachbesserung der europäischen Bauproduktnormen**

„In Anbetracht der großen Bauaufgaben, die vor uns liegen, benötigt die Bauwirtschaft qualitativ hochwertige und sichere Bauprodukte, die allen an das zukünftige Bauwerk gestellten Anforderungen gerecht werden und insbesondere die Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden.“ Diese Forderung erhob der Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein, auf der BAU 2017 in München, anlässlich des Kongresses „Baupolitik ist gefragt!“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Bislang waren die Bauprodukte in Deutschland entsprechend den einschlägigen Anforderungen an Bauwerke genormt und darüber hinaus bauaufsichtlich geregelt. Diese Regelungen drohen Geschichte zu werden. Denn Bund und Länder beugen sich den Vorstellungen der EU-Kommission, grundsätzlich alle nach europäischen Bauproduktnormen produzierten Bauprodukte in Deutschland zur Vermarktung freizugeben. Diese europäischen Bauproduktnormen enthalten jedoch weder die für Statik, Schall-, Wärme- und Brandschutz notwendigen Mindestanforderungen, noch sehen sie die für den Gesundheits- und Umweltschutz notwendigen Produktprüfungen vor. Loewenstein forderte vor diesem Hintergrund die Bundesregierung auf, sich gegenüber der EU-Kommission zur Wehr zu setzen. „Die europäischen Bauproduktnormen müssen nachgebessert werden, bevor die nationalen Bauproduktstandards aufgegeben werden können. Dafür muss sich die Bundesregierung stark machen.“

Darüber hinaus ging Loewenstein in seiner Rede auf die Herausforderungen für die Branche insbesondere im Wohnungsbau ein. Er hinterfragte das von der Bundesregierung ausgegebene Ziel, bis 2050 den Gebäudebestand weitestgehend klimaneutral modernisiert zu haben, kritisch; denn seine Umsetzung würde zwangsweise zu hohen Kosten für Mieter und Eigentümer führen. „Da die letzten Prozentpunkte CO₂-Einsparung mit einer Vervielfachung der Kosten verbunden sind, warnen wir vor überambitionierten Zielen, die dem globalen Klimaschutz für sich allein nicht zum Durchbruch verhelfen können, sehr wohl aber alle Bemühungen um bezahlbaren Wohnraum zunichtemachen.“

Auch für den Wohnungsneubau sah Loewenstein Schwierigkeiten, die angestrebten Ziele zu verwirklichen. Obwohl alle Experten und Politiker sich einig sind, dass mind. 350.000 neue Wohnungen jährlich gebaut werden müssen, werden auch in diesem Jahr höchstens 320.000 neue Wohnungen auf den Markt kommen, nach 290.000 im vergangenen Jahr. „Es fehlen insbesondere Wohnungen für Menschen mit mittleren und niedrigen Einkommen. Hier ist die Politik gefordert. Die Ursachen für die in den vergangenen Jahren stetig gestiegenen Wohnungsbaukosten haben wir in der Baukostensenkungskommission klar und deutlich analysiert. Wir haben also kein Erkenntnisproblem, wohl aber ein Um-

setzungsproblem. Denn ein Gutteil der Kosten ist politisch indiziert und kann daher auch nur politisch verändert werden.“, so der ZDB-Präsident. „Auch hier ist die Bundesregierung aufgefordert, die vereinbarten Maßnahmen endlich umzusetzen.“

Quelle: ZDB Zentralverband Dt. Baugewerbe 28.12.16

RECHT

■ **Einmal verwertbar, immer verwertbar!**

§ 8a Abs. 2 Satz 2 JVEG soll verhindern, dass Streitigkeiten über die Verwertbarkeit von Leistungen eines Sachverständigen in den Kosteninstanzen wiederholt werden; der Sachentscheidung für die Verwertbarkeit im Hauptsacheverfahren soll präjudizielle Wirkung zukommen. Soweit das Gericht eine Leistung im Ergebnis auch nur in völlig untergeordnet mitberücksichtigt, gilt sie als verwertbar und die Bedingungen in § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 JVEG müssen nicht mehr geprüft werden.

Quelle: IBR Dez. 2016

■ **Wie lange haftet ein ausgeschiedener Gesellschafter für Baumängel?**

KG, Urteil vom 17.09.2013 – 27 U 160/11; BGH, Beschluss vom 10.09.2015 – VII ZR 110/13 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB a.F. §§ 634, 635; BGB §§ 204, 736 Abs. 2; HGB §§ 128, 160 Abs. 1 Satz 1

1. Die Gesellschafter einer Bauträger-GbR haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unabhängig von deren Rechtsgrund persönlich.

2. Ein aus einer Bauträger-GbR ausgeschiedener Gesellschafter haftet – zeitlich begrenzt – für alle Verbindlichkeiten, die bis zu seinem Ausscheiden begründet wurden.

3. „Begründet“ ist eine Verbindlichkeit bereits dann, wenn der Rechtsgrund für die Verbindlichkeit gelegt wurde. Dementsprechend werden auch nach dem Ausscheiden entstandene Mängelansprüche noch vor dem Ausscheiden begründet, wenn der Vertrag vor dem Ausscheiden geschlossen wurde.

4. Die Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters ist auf die Ausschlussfrist von fünf Jahren begrenzt. Für den Fristbeginn ist dabei der Zeitpunkt maßgeblich, an dem der Erwerber Kenntnis vom Ausscheiden erlangt.

Quelle: IBR Dez. 2016

■ **Architekt muss sich an mündlicher Honorarvereinbarung festhalten lassen!**

OLG Oldenburg, Urteil vom 28.05.2013 – 2 U 111/12; BGH, Beschluss vom 25.06.2015 – VII ZR 147/13 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 126, 242; HOAI 1996 § 4 Abs. 2

1. Beteiligen sich mehrere gleichberechtigte, teilweise miteinander befreundete Partner an einer Projektgesellschaft und beauftragt diese Gesellschaft einen der Partner mit der Erbringung von Architektenleistungen, kann hierfür ein die Mindestsätze der HOAI unterschreitendes Pauschalhonorar vereinbart werden.

2. Scheitert die Wirksamkeit einer (ausnahmsweise) zulässigen Honorarvereinbarung unterhalb der Mindestsätze allein an der fehlenden Schriftform, kann sich der Architekt nicht

auf die fehlende Schriftform berufen und ein Honorar nach den Mindestsätzen der HOAI verlangen, wenn dies für den Auftraggeber ein schlechthin untragbares Ergebnis darstellt.
Quelle: IBR Dez. 2016

■ **Besonders sachkundiger Abbruchunternehmer muss nur eingeschränkt überwacht werden!**

OLG Schleswig, Urteil vom 10.10.2014 – 1 U 88/11; BGB §§ 633, 634, 638; HOAI 2002 §§ 4, 15

Bei besonders sachkundigen Abbruchunternehmen (Abbruch alter Kasernengebäude) und eigenverantwortlich durchzuführenden Prüfungsmaßnahmen betreffend das Abbruchmaterial ist die Überwachungsverpflichtung des Architekten darauf beschränkt sicherzustellen, dass die anzunehmende besondere Fachkenntnis im Einzelfall auch tatsächlich zum Tragen kommt.

Quelle: IBR Dez. 2016

■ **Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsflächen spricht gegen erdrückende Wirkung!**

VGH Bayern, Beschluss vom 30.09.2015 – 9 CS 15.1115; BauNVO § 15 Abs. 1; BayBO Art. 6

1. Maßgeblich für die Frage, ob einem Vorhaben abriegelnde oder erdrückende Wirkung zukommt, ist eine Gesamtschau der Umstände des konkreten Einzelfalls. Eine solche Wirkung kommt vor allem bei nach Höhe und Volumen „übergroßen“ Baukörpern in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden in Betracht.

2. Die Einhaltung der landesrechtlichen Abstandsflächen ist hierbei ein Indiz dafür, dass keine erdrückende Wirkung vorliegt.

Quelle: IBR Dez. 2016

■ **Modernisierung notwendig: Architekt muss Urheberrechtsbeeinträchtigung hinnehmen!**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.09.2015 – 20 U 75/14; UrhG § 2 Abs. 1 Nr. 4, 8, §§ 14, 25, 97

1. Für einen Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG fehlt es trotz eines Eingriffs in das Urheberrecht ausnahmsweise an der erforderlichen Wiederholungsgefahr, wenn eine weitere Rechtsverletzung nur theoretisch möglich erscheint.

2. Die Vorschrift des § 25 UrhG gewährt keinen Anspruch auf Zugang, um zu kontrollieren, ob das Werk sich noch im originalen Zustand befindet.

3. Die schöpferische Eigenart eines Gestaltungselements, z. B. der Fassade, begründet kein Urheberrecht für das gesamte Gebäude.

4. Der Architekt muss eine Beeinträchtigung seines Urheberrechts hinnehmen, wenn diese durch begründete Interessen des Eigentümers, z. B. Erfüllung gesetzlicher Vorgaben oder Modernisierung zur Verbesserung der Wärmedämmung, gerechtfertigt ist.

5. Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche aufgrund eines Architekten-Urheberrechts sind verjährt, wenn der Architekt Veränderungen über mehr als 20 Jahre hinweg ohne Beanstandung hingenommen hat.

Quelle: IBR Dez. 2016

■ **Neubau undicht: Fensterbauer, Haustechniker und Trockenbauer haften als Gesamtschuldner**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.10.2015 – 22 U 57/15; BGB §§ 280, 421, 633, 634 Nr. 4, § 830 Abs. 1 Satz 2

1. Maßgeblich für die Feststellung einer Gesamtschuld mehrerer Werkunternehmer ist die Abgrenzung, ob sie voneinander völlig getrennte Bauleistungen erbringen, ohne dass eine zweckgerichtete Verbindung ihrer Werkleistungen besteht, oder ob sie eine Zweckgemeinschaft im Sinne einer Erfüllungsgemeinschaft (hinsichtlich ihrer primären gleichartigen Leistungspflichten) bilden, die darauf gerichtet ist, eine „einheitliche Bauleistung“ zu erbringen.

2. Eine gesamtschuldnerische Haftung ist bei mehreren Werkunternehmern (insbesondere im Rahmen von Vor- und Nachgewerken) anzunehmen, die wegen Mängeln gewährleistetungspflichtig sind, die ihre Ursache zumindest teilweise in mehreren Gewerken haben und die sinnvoll nur auf eine einzige Weise im Sinne eines „einheitlichen Erfolgs“ beseitigt werden können.

3. Dies gilt auch, wenn die bei Blower-Door-Tests sachverständig festgestellten Mängel der Luftdichtigkeit einer Gebäudehülle ihre Ursachen zumindest teilweise in verschiedenen Gewerken haben.

4. Im Rahmen der Gesamtschuld ist im Werkvertragsrecht § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechend anwendbar.

Quelle: IBR Dez. 2016

LITERATUR

■ **Schäden an Außenwänden aus Mehrschicht-Betonplatten**

Die Fachbuchreihe „Schadenfreies Bauen“ stellt das gesamte Gebiet der Bauschäden dar. Erfahrene Bausachverständige beschreiben die häufigsten Bauschäden, ihre Ursachen und Sanierungsmöglichkeiten sowie den Stand der Technik.

Schäden an den Außenwänden von Großtafelbauten aus der Zeit zwischen 1960 und 1990 finden sich in allen Teilen Deutschlands. Die Autoren zeigen Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Fertigteilkonstruktionen in den östlichen und westlichen Bundesländern auf. Sie stellen die jeweils typischen Schadensbilder vor und geben Hilfestellungen für die Instandsetzung. Das Buch dient so zur Unterstützung aller mit der Sanierung befassten Fachleute bei der Entwicklung wirtschaftlich vertretbarer und technisch vernünftiger Instandsetzungskonzepte. Heute gewinnt die modulare Bauweise aufgrund des drastisch steigenden Bedarfs an Wohnraum wieder stark an Bedeutung. Die vorliegende zweite Auflage dieses Bandes bietet daher nicht nur Sachverständigen, sondern auch Planern wichtige Informationen für die Entwicklung neuer Lösungen beim Beton-Fertigteilbau und seinen Schnittstellen.

Schadenfreies Bauen, Band 19

von Dr.-Ing. Ralf Ruhnau und Univ.-Prof. Dr.-Ing. Nabil A. Fouad - Hrsg.: Dr.-Ing. Ralf Ruhnau

2., überarbeitete Auflage 2017, 105 S., gebunden

Buch: 39,00 EUR | ISBN 978-3-8167-9830-9

E-Book: 39,00 EUR

E-Kombi: 50,70 EUR (Buch + E-Book)

Quelle: Fraunhofer IRB Verlag

■ **BIM: Rollenbeschreibung + + Frühbuecher, VBI-Seminare 2017: Verlosung von BIM-Büchern**

„Grünes Licht für BIM-Projekte, aber als BIM-Koordinator Vorsicht bei der Übernahme von Leistungen, die in der Berufspflichtversicherung ausgeschlossen sind“ – so lässt sich die UNIT-Position zum Themenkomplex BIM zusammenfassen. Widersprüchliche Rollenbeschreibungen und Terminologie („BIM-Manager“?) werden zum Anlass genommen, hier einen Auszug aus dem Buch „BIM – Das digitale Miteinander“ von André Pilling zu veröffentlichen, (Hrsg.: DIN im Beuth Verlag, ISBN 978-3-410-26176-6, Bestell-Nr. 26176), dem Referenten des BIM-Intensivseminars UNITA.

- Strategische BIM-Leitung (oder auch BIM-Champion, Informationsmanager)
- BIM-Manager (oder BIM-Planer)
- BIM-Gesamtkoordinator (bei Großprojekten)
- BIM-Koordinator (in der jeweiligen Fachdisziplin)
- BIM-Konstrukteur (Int. spezifiziert in BIM-Technician und BIM-Modeler, Ersteller in der jeweiligen Fachdisziplin)
- BIM-Nutzer (Empfänger von BIM-Modellen)

Diese Rollen ergänzen das bisherige Rollenverständnis des Bauherrn, der Bauherrenvertreter, der Planer und der Sonderfachleute. Die Planungsverantwortung bleibt weiterhin bei den Fachplanern und die Koordinierungsaufgabe bei Generalplanern oder beim Architekten, da dieser nach der HOAI in der Koordinierungspflicht ist. Der Bauherr nimmt seine steuernde Bauherrenrolle auch in Bezug auf das digitale Bauen wahr.“

Quelle: UNITA-Brief 11-12/16

■ **Bundesanzeiger-Verlag veröffentlicht neue HOAI-Vertragshandbücher**

Die Reihe der Architekten- und Ingenieurvertragshandbücher beinhaltet für verschiedene Leistungsbilder der HOAI einen entsprechenden und HOAI-konformen Architekten- bzw. Ingenieurvertrag, ergänzt um Erläuterungen und Checklisten. Die Honorarrechnungsmuster der jeweiligen Planungsdisziplinen führen den Rechnungssteller hin zu einer für den Auftraggeber prüffähigen und somit vor Gericht im Prinzip durchsetzungsfähigen Honorarrechnung. Alle Vertrags- und Rechnungsmuster sowie die dazu gehörenden Checklisten können online heruntergeladen, in die eigene Textverarbeitung übernommen und dort individuell weiterverarbeitet werden.

Quelle: ingletter IK Sachsen Nr. 23/2016

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt · Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR
Gutmuthsstraße 24 | 12163 Berlin
Tel.: (030) 797 443-12 | Fax: (030) 797 443-29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de
Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel
Redaktionsschluss: 19.01.2017

Termine für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin
16.02.2017 **17.03.2017** **3/2017**
16.03.2017 **18.04.2017** **4/2017**

■ **Vergleich russischer Stahlorten mit Stählen nach EN und DIN**

Das zweisprachige Pocket (deutsch/englisch) erklärt das System der russischen GOST-Standards sowie die Klassifikation und Bezeichnungssystematik der russischen Stähle. Die gängigsten russischen Stahlorten werden den europäischen Werkstofforten nach Anwendung bzw. Erzeugnisform tabellarisch gegenübergestellt. Mit diesem neuen Band steht allen Konstrukteuren und Einkäufern erstmals ein kompakter Überblick russischer und europäischer Stahlorten zur Verfügung. Der übersichtliche Vergleich mit den entsprechenden europäischen Werkstoffnummern ermöglicht eine rasche und problemlose Umschlüsselung in der Praxis.

von Walter Tirlir: *Russische Stahlorten*, 1. Auflage 2016, 216 S., broschiert, 34,00 EUR
zu beziehen über Stahlbau Verlags- u. Service GmbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf, Tel. 0211 – 6707-801

Quelle: Stahlbau-Nachrichten 4/16

■ **Stahlbetonbau – Praxishandbuch, Beispiele aus Bemessung, Konstruktion, Planung, Ausführung**

Der Band versammelt Beiträge führender Experten aus Wissenschaft, Lehre und Praxis zum Thema Stahlbetonbau. Veranschaulicht anhand praktischer Beispiele vermitteln sie Einblick in aktuelle Fachtrends, neue Entwicklungen und interessante Fakten.

Hrsg.: Prof. Dr.-Ing. Josef Hegger und Prof. Dr.-Ing. habil. Peter Mark

1. Auflage 2016. 306 Seiten. 24x17 cm. Gebunden. 68,00 EUR ISBN 978-3-410-26443-9

E-Book: 68,00 EUR

E-Kombi (Buch+E-Book): 88,40 Euro

Quelle: Beuth Verlag

■ **Mauerwerksbau – Praxishandbuch für Tragwerksplaner**

Die Autoren behandeln in diesem Praxishandbuch alle wichtigen Bereiche der materialgerechten Planung und Bemessung von Mauerwerkskonstruktionen. Es bündelt speziell die für die Tragwerksplanung relevanten Informationen und erläutert die entscheidenden praktischen Zusammenhänge.

Hrsg.: Prof. Dr.-Ing. Carl-Alexander Graubner und Dr. Ronald Rast

1. Auflage 2016. 320 Seiten. 24x17 cm. Gebunden. 68,00 EUR ISBN 978-3-410-26446-0

E-Book: 68,00 EUR

E-Kombi (Buch+E-Book): 88,40 EUR

Quelle: Beuth Verlag